**Hinweise zur Erstellung**

**einer förderdiagnostischen Stellungnahme**

**bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung   
im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME)**

**I Rechtlicher Rahmen**

**I.I Hinweise zum Verfahren**

Ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME) kommt in Betracht (§ 8 VOSB[[1]](#footnote-1)).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eltern wünschen eine inklusive Beschulung:** |  | **Eltern wünschen eine Aufnahme in die Förderschule:** |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt beim zuständigen rBFZ eine förderdiagnostische Stellungnahme ein. § 9 Abs. 1 Satz 2 VOSB | Die Eltern stellen an der allgemeinen Schule den Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt KME bis zum 15. Dezember des Vorjahres.  § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOSB |
| Das rBFZ leitet den Auftrag an ein anderes qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule weiter. § 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule leitet den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. § 17 Abs. 1 Satz 1 VOSB |
| Die förderdiagnostische Stellungnahme wird durch eine Förderschullehrkraft erstellt. Die Förderschullehrkraft informiert die Eltern im Vorfeld näher über das Entscheidungsverfahren sowie ggf. über die Untersuchungen und Testverfahren.  § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG[[2]](#footnote-2); § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | | |
| Die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule leitet die förder­diagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.  § 88 Abs. 1 Satz 1 HSchG |
| Das rBFZ prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  |
| Das Staatliche Schulamt prüft die förderdiagnostische Stellungnahme auf der Grundlage der Merkmale zur fachlichen Qualitätssicherung.  § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG | | |
| Das rBFZ leitet die förderdiagnostische Stellungnahme vor der Sitzung des Förderausschusses an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. § 9 Abs. 2 Satz 6 VOSB |  | Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Förderschule entscheidet über die Aufnahme sowie über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung auf der Grund­lage der förderdiagnostischen Stellungnahme. § 17 Abs. 1 Satz 3 VOSB |

In Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 54 Abs. 2 bis 5 HSchG ist zu beachten, dass dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 VOSB die fachliche Zuständigkeit für die Förderschwerpunkte Sprach­heilförderung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen obliegt. Kann ein Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, so leitet das rBFZ den Auftrag zur Erstellung an ein anderes qualifiziertes Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) oder eine Förderschule weiter (§ 25 Abs. 6 Satz 2 VOSB). Dies sind die im Leistungsverzeichnis der überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) im Förderschwerpunkt KME ausgewiesenen Förderschulen, veröffentlicht im Internetauftritt der Staatlichen Schulämter Hessen. Die Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME erfolgt durch eine dafür fachlich qualifizierte Förderschullehrkraft.

Sofern es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in einem weiteren Förderschwerpunkt in Betracht kommt, sind die Kriterien zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt zu prüfen. Nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter wird das weitere Vorgehen abgestimmt. Kann der weitere Förderschwerpunkt fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden, sind fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einzubeziehen. Die Hinweise zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme im jeweiligen Förderschwerpunkt sind zu beachten und die Dokumentations­bögen zu verwenden. Die federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 VOSB zusammen. Die Festlegung des Bildungsgangs erfolgt nach § 7 Abs. 9 VOSB.

Im Fall des § 25 Abs. 6 VOSB leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der beauftragten Schule die förderdiagnostische Stellungnahme dem rBFZ zu. Dieses prüft die Stellungnahme und holt vor der Sitzung des Förderausschusses eine Genehmigung der förderdiagnostischen Stellungnahme durch die Schulaufsichtsbehörde ein. Der Empfehlung des Förderausschusses liegt die genehmigte förderdiagnostische Stellungnahme zugrunde. Die Genehmigung der Empfehlung des Förderausschusses und die schulfachliche Prüfung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG werden demnach in Teilen vorgezogen. Bestehen aus schulfachlicher Sicht keine Bedenken, so leitet das rBFZ die förderdiagnostische Stellungnahme an die allgemeine Schule und die Eltern weiter. Die mit der Stellungnahme beauftragte Förderschullehrkraft kann, sofern sie nicht Mitglied des Förderausschusses ist, beratend teilnehmen.

Stellen die Eltern, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nach § 17 VOSB einen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt KME, so leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule den Antrag und die den Antrag begründenden Unterlagen an die gewünschte Förderschule weiter. Der Antrag ist grundsätzlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres zu stellen. Vor der Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Förderschule über Aufnahme sowie Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung ist die förderdiagnostische Stellungnahme dem für diese Förderschule zuständigen Staatlichen Schulamt zur schulfachlichen Prüfung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG vorzulegen.

Die förderdiagnostische Stellungnahme ist das Ergebnis einer Untersuchung nach § 71 HSchG. Schülerinnen und Schüler sind nach § 71 Abs. 1 Satz 1 HSchG verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Die Auswertungs­bögen der Testverfahren werden der förderdiagnostischen Stellungnahme als Anlage beigefügt. Einer Zustimmung der Eltern für das Verfahren über die Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB bedarf es nicht. Eltern sind nach § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB über den Ablauf und die einzelnen Schritte des Entscheidungsverfahrens zu informieren und vor Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme anzuhören. Die Förderschullehrkraft wirkt darauf hin, dass Eltern den Umgang mit ihrem Kind im Gespräch beschreiben, Vorschläge zu seiner Förderung unterbreiten und Bedarfslagen berichten, die unter anderem aufgrund aktueller Krankheitsbilder bestehen, sowie einwilligen, mit außerschulischen Einrichtungen über das Kind zu sprechen. Diese Gespräche sowie die Berichte und die Verwendung der Angaben dienen dem Zweck, eine Empfehlung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu formulieren. Nach § 6 Abs. 2 VOSB sind die förderdiagnostische Stellungnahme und vorliegende Gutachten den Eltern auszuhändigen und zu erläutern.

Bei festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung veranlasst die Klassenkonferenz nach § 11 Abs. 1 VOSB die Überprüfung des Anspruchs im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.

**I.II Hinweise zum Datenschutz**

Die förderdiagnostische Stellungnahme enthält personenbezogene Daten der Schülerin oder des Schülers. Diese sind – sofern möglich – über die LUSD zu ermitteln oder beruhen auf Elternangaben. Teilweise handelt es sich hierbei um Daten, die den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zuzuordnen sind (z. B. Gesundheitsdaten).

Bei der elektronischen Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme müssen diese Dateien besonders gesichert werden. Nach § 1 Abs. 6 Satz 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ist bei der elektronischen Speicherung medizinischer und psychologischer Gutachten und sonstiger Unterlagen mit besonders sensiblen Daten sicherzustellen, dass die Speicherung grundsätzlich nur auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt.

Soweit ausnahmsweise eine Verarbeitung auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Lehrkräfte erfolgen darf, ist die Einschränkung des zulässigerweise zu verarbeitenden Datensatzes nach Anlage 1 Buchst. A Nr. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen zu beachten. Nach Erstellung förderdiagnostischer Stellungnahmen sind diese auf Datenverarbeitungsgeräten der Schule auszudrucken und alle personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen (§ 3 Abs. 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen). Diese Dateien sind zu schützen, um sie vor unberechtigtem Zugriff zu sichern. Artikel 24 und 25 DS-GVO sind zu beachten. Es ist durch Passwortvergabe nach den jeweils aktuellen Standards der von dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik für den IT-Grundschutz veröffentlichten Regeln sicherzustellen, dass nur die Personen auf die Datei zugreifen können, die für die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme für die Schülerin oder den Schüler verantwortlich sind. Der elektronische Versand der förderdiagnostischen Stellungnahme und damit der personenbezogenen Daten ist unzulässig. Dies umfasst auch den elektronischen Versand mittels der dienstlichen E-Mail-Adresse für Lehrkräfte.

Die förderdiagnostische Stellungnahme im Rahmen des Entscheidungsverfahrens zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung nach § 9 VOSB und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der Auswertungsbögen der Testverfahren, sind Teil der jeweiligen Schülerakte. Diese Unterlagen sind daher auch immer der Schülerakte beizufügen. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte aufzunehmen. Entsprechendes gilt auch für das Formular und die dazugehörigen Unterlagen. Der Versand auf dem Postweg erfolgt in einem verschlossenen Umschlag.

**II Kriterien für die Empfehlung**

In allen Schulformen können Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern begegnen, die von einer Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen und motorischen Entwicklung betroffen sind. Um den Auswirkungen dieser körperlichen und motorischen Beeinträchtigung oder Schädigung auf die Lernentwicklung wirksam zu begegnen, setzt eine pädagogische Förderung zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt ein.

Die allgemeine Schule trifft in Zusammenarbeit mit den fachlich qualifizierten BFZ oder zuständigen Förderschulen vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen aufgrund der körperlichen und motorischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken, ihre Auswirkungen zu verringern und dokumentiert diese vollständig.

Förderschullehrkräfte beraten zur Bestimmung des Entwicklungsstandes und der Lernausgangslage der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit der körperlichen und motorischen Beeinträchtigung oder Schädigung im Rahmen einer Kind-Umfeld-Analyse. Standardisierte Testverfahren im Rahmen der vorbeugenden Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Eltern (§ 73 Abs. 5 Satz 2 HSchG). Die Erkenntnisse der Förderschullehrkräfte dienen der Förderung im Unterricht und zur Beratung der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern (§§ 3 und 4 VOSB). Darauf aufbauend gestalten Lehrkräfte der allgemeinen Schule ihren Unterricht und reflektieren die individuellen Fördermaßnahmen. Förderschullehrkräfte beraten zur Anpassung mündlicher, schriftlicher, praktischer und sonstiger Leistungsanforderungen bezogen auf die körperliche oder motorische Beeinträchtigung der Schülerin oder des Schülers nach § 7 VOGSV[[3]](#footnote-3).

Formen des Nachteilsausgleichs sind Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen wie zum Beispiel:

* Individuelle barrierefreie Arbeitsplatzorganisation
* Differenzierte Hausaufgabenstellung
* Zulassen spezieller technischer Arbeitsmittel im Unterricht
* Individualisierte Rhythmisierungen im Schulalltag, auch verlängerte Bearbeitungszeiten etwa bei Klassenarbeiten, Lernstandserhebungen oder Aufgabenstellungen im Unterricht

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen wie zum Beispiel:

* Individuelle Sportübungen unter Einbezug individueller Bewegungsmöglichkeiten oder orthopädischer Hilfen
* Differenzierte Aufgabenstellungen, auch unter Einsatz individueller, apparativer Hilfen wie Sprachausgabegeräte

Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Anforderungen und mit verbalen Aussagen darüber in Arbeiten und Zeugnissen wie zum Beispiel:

* Stärkere Gewichtung mündlicher oder sonstiger Leistungen

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, eines Abweichens von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung oder Leistungsbewertung ist in dem individuellen Förderplan aussagekräftig zu beschreiben. Bei Abschlussprüfungen ist § 7 Abs. 6 VOSB zu beachten.

Ziel aller Fördermaßnahmen ist es, der Schülerin oder dem Schüler einen selbstständigen und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Behinderung und den in diesem Zusammenhang notwendigen Hilfsmitteln zu ermöglichen. Die individuellen sowie die vorbeugenden sonderpädagogischen Fördermaßnahmen sind für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler langfristig ausreichend, um erfolgreich ihren individuellen Bildungsgang bewältigen zu können.

Bevor ein Entscheidungsverfahren eingeleitet wird, ist zunächst zu prüfen, ob die Fortführung vorbeugender Maßnahmen der allgemeinen Schule sowie die Fortführung der sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen und gegebenenfalls medizinisch-therapeutische Leistungen und Hilfsmittel ausreichen, um die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner schulischen Lernentwicklung zu fördern und körperliche und motorische Beeinträchtigungen auszugleichen.

Für Schülerinnen und Schüler, die darüber hinaus spezifischer Fördermaßnahmen bedürfen, kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME nach den folgenden Kriterien in Betracht:

|  |  |
| --- | --- |
| **Anspruch auf sonderpädagogische Förderung  im Förderschwerpunkt KME** | |
| **Doppelkriterium** | |
| **Körperliche und motorische Schädigung** | **Lernentwicklung** |
| Bei der Schülerin oder dem Schüler liegt eine   * Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, * eine andere organische Schädigung oder * eine chronische Krankheit vor.   Die zugrundeliegende Schädigung ist durch eine medizinische Diagnose in einem fachärztlichen Befund erfasst. Die körperliche und motorische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ist durch die vorliegende Schädigung umfassend und lang andauernd beeinträchtigt. Je nach körperlicher und motorischer Schädigung sind Hilfsmittel oder Förderpflege in der Schule erforderlich. | Die Lernentwicklung des Kindes oder Jugendlichen ist aufgrund der körperlichen und motorischen Schädigung dauerhaft und erheblich beeinträchtigt, sodass die tatsächlich erbrachten schulischen Leistungen fach- und kompetenzübergreifend signifikant vom grund­sätzlich vorhandenen Lernpotenzial abweichen.  Das Lernen wird bildungsgangunabhängig erheblich beeinträchtigt durch Einschränkungen der körperlichen und motorischen Handlungsfähigkeit oder Mobilität. |

**Die umfassende, lang andauernde körperliche und motorische Schädigung (Kriterium 1) und die Beeinträchtigung der Lernentwicklung (Kriterium 2) wirken sich so stark auf das schulische Lernen aus, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder in seinem Bildungsgang ihr oder sein Leistungspotenzial nicht umsetzen kann.**

Alle vorliegenden Informationsquellen sollen zu einem umfassenden und mehrperspektivischen Bild der Schülerin oder des Schülers zusammengeführt werden. Auf der Grundlage der Zusammenfassung der bisherigen vorschulischen, schulischen und außerschulischen Förderung (Einbezug vorhandener Gutachten, Berichte und individueller Förderpläne), der Darstellung der aktuellen körperlichen und motorischen Entwicklung, der Lernausgangslage und der Ergebnisse der eigenen Erhebungen mittels informeller und standardisierter Testverfahren wird nach Anhörung der Eltern ein Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung formuliert.

Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME benötigen über die individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV und die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen nach § 4 VOSB hinaus förderschwerpunkt-spezifische, didaktisch-methodische Aufbereitungen des Unterrichts. Zusätzlich bedarf es je nach körperlicher und motorischer Schädigung einer Versorgung mit orthopädischen, technischen und apparativen Hilfen sowie einer Befähigung im selbsttätigen Umgang mit diesen Hilfsmitteln. Hierzu zählen auch medizinisch-therapeutische Leistungen und Förderpflege, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit schweren und komplexen körperlichen und motorischen Beeinträchtigungen.

Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME haben, werden nach den Zielsetzungen der allgemeinen Schule unterrichtet. Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME ist hinsichtlich seiner Wirkkraft und Notwendigkeit spätestens jeweils nach Ablauf von zwei Jahren im Rahmen der individuellen Förderplanung zu überprüfen.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung oder Erkrankung allein ergibt sich kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME.

|  |  |
| --- | --- |
| **Staatliches Schulamt** | **Name der Schule** |
| **Name der Schülerin/des Schülers** | **Name der Förderschullehrkraft** |

**III Dokumentationsbogen – Merkmale der förderdiagnostischen  
Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung**

Die Formulierung von Merkmalen der förderdiagnostischen Stellungnahme zur fachlichen Qualitätssicherung strukturiert das diagnostische Verfahren und gibt eine inhaltliche Orientierung. Hierdurch werden die Förderschullehrkräfte bei der Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme sowie Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Prüfung unterstützt. Die Merkmale bieten darüber hinaus eine standardisierte und von Kriterien geleitete Grundlage für die Prüfung durch die Schulaufsichtsbehörde.

Zur Sicherung der Qualität ist die fachliche Prüfung hier durch die Förderschullehrkraft, die Schulleiterin oder den Schulleiter der mit der Stellungnahme beauftragten Schule sowie durch das Staatliche Schulamt zu dokumentieren.

Der Dokumentationsbogen ist danach zur Schülerakte zu nehmen. Die Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die Eltern erfolgt ohne diesen.

| **Verweis** | **Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME)** | **FöL** | **FöR** | **StSchA** |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme** | | | |
|  | Die Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme erfolgt durch eine fachlich qualifizierte Förderschullehrkraft. |  |  |  |
|  | Die mit der Erstellung beauftragte Förderschullehrkraft hat bereits eine förderdiagnostische Stellungnahme bei vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME verfasst. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wurde die förderdiagnostische Stellungnahme in Zusammenarbeit mit einer darin erfahrenen Förderschullehrkraft erstellt. |  |  |  |
|  | Wenn im Laufe des Verfahrens ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt und dieser fachlich nicht hinreichend abgedeckt werden kann, wurden nach Rücksprache mit der beauftragenden Schulleiterin oder dem beauftragenden Schulleiter fachlich qualifizierte Förderschullehrkräfte eines anderen BFZ oder einer Förderschule mit einbezogen.  Die für die förderdiagnostische Stellungnahme federführende Lehrkraft führt die Ergebnisse aller vermuteten oder empfohlenen Förderschwerpunkte in einer förderdiagnostischen Stellungnahme zusammen. |  |  |  |
| § 71 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 6 Abs. 1 Satz 4 VOSB | Die Eltern wurden über die Untersuchungen und Testverfahren, über das Entscheidungsverfahren, die in Frage kommenden Förderangebote sowie deren Zielsetzungen und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung vorher informiert und angehört. |  |  |  |
|  | **Unterlagen als Grundlage für die förderdiagnostische Stellungnahme (siehe Nr. 3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Eltern, Lehrkräfte und im Übergang die Vertreterinnen und Vertreter der Vorgängerinstitution sind einbezogen worden, um… | | | |
| § 9 Abs. 2  Satz 1 VOSB; § 71 Abs. 2 Satz 1 HSchG | … die individuelle Lernausgangslage unter Berücksichtigung der körperlichen und motorischen Schädigung und ihrer Auswirkungen auf das schulische Lernen zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | … ihre Vorschläge zur schulischen Förderung zu erfassen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB | Nach Verfügbarkeit wurden auch die Einschätzungen von Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 6 Abs. 2 VOSB; § 71 HSchG | Ergebnisse aus eigenen Hospitationen / Beobachtungen / Erhebungen wurden verwendet. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassung der bisherigen schulischen und außerschulischen Förderung (§§ 2 bis 4 VOSB) oder vorschulischen Förderung (siehe Nr. 4.2 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung umfasst… | | | |
|  | … die bisherige Förderung vor Besuch der Jahrgangsstufe 1  (z. B. Frühförderung, Einzelintegration in der Kindertagesstätte, Vorklasse, Vorlaufkurs). |  |  |  |
|  | … einen Bericht über eine sonderpädagogische Beratung durch ein qualifiziertes BFZ oder eine Förderschule vor Besuch der Jahrgangsstufe 1 |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten Maßnahmen der allgemeinen Schule (z. B. individueller Förderplan, differenzierende Arbeitsformen oder Hilfen im Unterricht; Berichte zur Befähigung im Umfang mit technischen, apparativen oder orthopädischen Hilfsmitteln sowie Berichte über vorbeugende Maßnahmen im Rahmen individueller Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV) zum Aufbau der Lernentwicklung im Zusammenhang mit der körperlichen und motorischen Entwicklung. |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls die dokumentierten sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen (z. B. Berichte zur Unterstützung bei der individuellen Förderplanung, zu individuellen förderschwerpunktspezifischen Fördermaßnahmen im Unterricht, Beratung und Begleitung bei individuellen Fördermaßnahmen nach § 7 VOGSV). |  |  |  |
|  | … gegebenenfalls Berichte oder Gutachten außerschulischer Institutionen (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Sozialpädiatrisches Zentrum, Logopädie, Physiotherapie, Ergotherapie, medizinisch-therapeutische Einrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe) sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen. |  |  |  |
|  | **Zusammenfassende Darstellung der aktuellen Lernausgangslage (siehe Nr. 4.3 des Formulars)** | | | |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst eine aussagekräftige Beschreibung der körperlichen und motorischen Schädigung (Kriterium 1): | | | |
|  | Die zugrundeliegende körperliche und motorische Schädigung des Stütz- und Bewegungssystems, eine andere organische Schädigung oder chronische Krankheit der Schülerin oder des Schülers ist durch eine medizinische Diagnose in einem vor­liegenden fachärztlichen Befund erfasst und erläutert. Dabei ist der Zeitpunkt des Eintritts der Schädigung berücksichtigt. |  |  |  |
|  | Der körperliche und motorische Entwicklungsstand ist im Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Schädigung umfassend dargestellt. Dabei ist gegebenenfalls berücksichtigt, ob es sich um eine fortschreitende Schädigung handelt. |  |  |  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit Hilfsmittel aufgrund der körperlichen und motorischen Entwicklung in die Förderung der Schülerin oder des Schülers einfließen. |  |  |  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit medizinisch-therapeutische Leistung­en in die Förderung der Schülerin oder des Schülers einfließen. |  |  |  |
|  | Es ist dargelegt, inwieweit Förderpflege aufgrund der körperlichen und motorischen Entwicklung in die Förderung der Schülerin oder Schülers einfließt. |  |  |  |
|  | Die Darstellung der Lernausgangslage umfasst Aussagen zur Lernentwicklung (Kriterium 2): | | | |
|  | Bei Kindern vor der Einschulung sind die schulischen Vorläuferfähigkeiten dargestellt. |  |  |  |
| § 8 VOSB | Der schulische Lernstand im besuchten Bildungsgang ist dargestellt. |  |  |  |
|  | Die Auswirkungen der körperlichen und motorischen Entwicklung auf die Lernentwicklung durch die Einschränkungen der körperlichen und motorischen Handlungsfähigkeit oder Mobilität sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Das subjektive Empfinden der körperlichen und motorischen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie der Umgang mit der eigenen Behinderung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Die soziale Entwicklung sowie die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in Bezug zur körperlichen und motorischen Schädigung sind dargestellt. |  |  |  |
|  | Bei Zweifel über das grundsätzlich vorhandene Lernpotenzial ist das Intelligenzprofil aus einem mehrdimensionalen Intelligenztest beschrieben. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse eigener Erhebungen (siehe Nr. 4.4 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 1 VOSB; § 71 HSchG | Fehlende notwendige Informationen wurden durch eigene Erhebungen ergänzt. |  |  |  |
|  | Diese berücksichtigen die folgenden Qualitätsstandards: | | | |
|  | Standardisierte Verfahren wurden informellen vorgezogen. |  |  |  |
|  | Die Auswahl der Testverfahren orientiert sich erforderlichenfalls am Entwicklungsalter. |  |  |  |
|  | Eine aktuelle Version der Erhebungsinstrumente wurde gewählt. |  |  |  |
|  | Ein persönliches Gespräch mit den Eltern zur Entwicklung ihres Kindes wurde geführt. |  |  |  |
|  | **Ergebnisse der Anhörung der Eltern (siehe Nr. 5 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Eltern wurden vor der Formulierung eines Vorschlages zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung angehört. |  |  |  |
|  | Der Elternwunsch zu Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung wurde in die Überlegungen miteinbezogen, abgewogen und in der Stellungnahme dokumentiert. |  |  |  |
|  | **Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung (siehe Nr. 6 des Formulars)** | | | |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Die Interpretation verknüpft die Ergebnisse aus Nr. 4 des Formulars und begründet den Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der weiteren Förderung. |  |  |  |
|  | Die Kriterien für die Empfehlung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME aus Abschnitt II der Hinweise wurden angewandt. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung zum pädagogischen Support der Schülerin oder des Schülers (z. B. zur Bereitstellung, Anwendung oder Nutzung von Hilfsmitteln im Unterricht) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Sofern Beratung der Schule zum technischen Support (z. B. zur Auswahl, Beschaffung und Bereitstellung von Hilfsmitteln in der Schule) erforderlich ist, ist dies erläutert. |  |  |  |
|  | Wird kein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt KME empfohlen, sind Vorschläge für die Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule zu formulieren, die in die Förderplanung einfließen. |  |  |  |
| § 8 Satz 2 VOSB | Andere Ursachen für die umfassend beeinträchtigte körperliche und motorische Entwicklung (z. B. vorübergehende Funktionsbeeinträchtigungen oder Erkrankungen, Teilleistungsstörungen oder Sinnesbeeinträchtigungen) wurden gegebenenfalls ausgeschlossen. |  |  |  |
| § 26 Abs. 3 Satz 5 VOSB | Gegebenenfalls wurden, wenn ein weiterer Förderschwerpunkt in Betracht kommt oder bereits festgestellt wurde, Beratungs- und Förderangebote des zuständigen fachlich qualifizierten BFZ oder der fachlich zuständigen Förderschule einbezogen. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 2 VOSB | Ein eindeutiger Vorschlag zur Empfehlung über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt KME sowie gegebenenfalls in einem weiteren Förderschwerpunkt wurde formuliert und begründet. |  |  |  |
|  | **Prüfung der förderdiagnostischen Stellungnahme  (siehe Nr. 8.1 und 8.2 des Formulars)** | | | |
|  | Der Dokumentationsbogen zum gegebenenfalls weiteren vermuteten Förderschwerpunkt liegt der förderdiagnostischen Stellungnahme bei. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der für den Förderschwerpunkt KME fachlich zuständigen Schule geprüft und unterschrieben. |  |  |  |
| § 9 Abs. 2 Satz 5 und 6 VOSB | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.1 des Formulars durch die Leitung des rBFZ unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
|  | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde nach Nr. 8.2 des Formulars, d. h. bei Antrag der Eltern auf Aufnahme in eine Förderschule, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterschrieben. Damit erfolgte die fachliche Prüfung. |  |  |  |
| § 54 Abs. 2 Satz 4 HSchG; § 93 Abs. 1 Satz 1 HSchG | Die förderdiagnostische Stellungnahme wurde durch das Staatliche Schulamt schulfachlich geprüft und genehmigt. |  |  |  |

Sofern einzelne Qualitätskriterien bei der Erstellung der förderdiagnostischen Stellungnahme nicht erfüllbar sind, muss dies in der förderdiagnostischen Stellungnahme nachvollziehbar begründet werden.

1. Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-1)
2. Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) [↑](#footnote-ref-3)